

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung zur Satzung über den
Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mayen der Stadt Mayen vom 08.
Dezember 2021 in
der Fassung vom 03.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung vom 03.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), den §§ 10, 15 Abs. 2 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -), den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGeG) - alle in der jeweils geltenden Fassung - folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mayen der Stadt Mayen vom 08.12.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Stadt Mayen kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 2 LBKG erfolgen und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:
 - Überwiegend im privaten Interesse und/ oder auf Anforderung durchgeführte Leistungen; (z. B. Eigentumssicherung, Entfernen von Schnee und Eis, Öffnen oder Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG) bzw. Eiszapfen auf Dächern)

- Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr
- das Öffnen von verschlossenen Türen und Fenstern
- das Stilllegen von Aufzugsanlagen und das Öffnen der Aufzugskabine
- das Einfangen, die Versorgung und das Unterbringen von Tieren
- das Auspumpen, Aufnehmen von Wasser (außer in Fällen höherer Gewalt)

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner gem.

§ 55 Abs. 4 LBKG.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben.

Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.
- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Mayen entstehen für
 - 1) den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 - 2) Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 - 3) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Mayen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Mayen nur, wenn der Schaden auf **vorsätzliches** oder **grob fahrlässiges** Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Mayen vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Für Kostenersatz- und Gebührenerhebungen, die auf der Grundlage von Leistungsbescheiden ergehen oder ergangen sind, welche vor Inkrafttreten der Änderung des § 5 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30. Mai 2025 (in Kraft getreten am 12. Juni 2025) erlassen wurden, finden die bisherigen Regelungen weiterhin Anwendung.

II. **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mayen der Stadt Mayen vom 08. Dezember 2021 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mayen, den 18.12.2025

Gez.

Dirk Meid
Oberbürgermeister